

Buchtipps



Eigentumsvorbehalt weltweit – Rechtliche Praxis in 32 Ländern

Burghard Piltz, *CBBL Cross Border Business Law AG (Hrsg.)*, 2022, 434 S., 63 €
Mendel Verlag GmbH & Co. KG Bochum,
ISBN 978-3-943011-69-2.

„Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor“. Diese oder ähnliche „Standard“-Eigentumsvorbehaltsklauseln in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) deutscher Exporteure zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung sind sehr häufig unwirksam. Denn es gilt immer das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, was häufig in Verträgen deutscher Exporteure nicht beachtet wird.

Wie sich der Verkäufer im Exportgeschäft trotzdem gegen Zahlungsausfall schützen kann, ist Gegenstand des im August 2022 beim Mendel Verlag veröffentlichten Buchs „**Eigentumsvorbehalt weltweit**“. Das von Prof. Dr. Burghard Piltz und der *CBBL Cross Border Business Law AG* herausgegebene Buch stellt für 32 Länder dar, ob und in welcher Form sich der deutsche Exporteur Kaufpreisforderungen vertraglich sichern kann. Die deutschsprachigen Autoren sind im internationalen Handel erfahrene Rechtsanwälte und jeweils in einem der 32 Länder ansässig (vgl. Piltz, „Eigentumsvorbehalt in Exportverträgen“, *IWRZ* 6/2022, S. 243 ff. mit detaillierten Ausführungen zu den Regeln einzelner Länder).

Deutsches Recht kann für das Eigentum nicht vereinbart werden

Das deutsche Recht schützt das Eigentum des Verkäufers sehr weitgehend: der in § 449 BGB geregelte Eigentumsvorbehalt (EV) ist eines der wichtigsten Kreditsicherungsmittel. Deshalb findet sich eine entsprechende Vereinbarung in praktisch allen Kaufverträgen und AGB deutscher Verkäufer wieder. Es werden drei unterschiedliche Formen des Eigentumsvorbehalts unterschieden:

- beim *einfachen EV* behält der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an der gelieferten Ware (siehe Formulierung oben);
- beim *erweiterten EV* verbleibt das Eigentum beim Verkäufer, bis der Käufer auch andere Rechnungen des Verkäufers bezahlt hat, nicht nur aus dem einen Kaufvertrag;
- der *verlängerte EV* erlaubt dem Käufer den Weiterverkauf der Ware gegen Abtretung seiner zukünftigen Forderung gegen den Endkäufer.

Praktisch relevant ist diese Absicherung im Fall der Insolvenz des Käufers. Hier ist der Verkäufer nicht auf seinen Zahlungsanspruch gegen die Insolvenzmasse beschränkt, sondern kann die Herausgabe der Ware verlangen. Auch wenn der Insolvenzverwalter die Vertragserfüllung wählt (§ 102 Abs. 2 InsO), hat der Verkäufer einen vorrangigen Zahlungsanspruch vor einfachen Insolvenzforderungen. Der Verkäufer hat also neben seinem vertraglichen Anspruch auf Kaufpreiszahlung auch einen „dinglichen“ Anspruch auf Herausgabe der Ware (der Sache, des „Dings“).

Ganz anders verhält es sich, wenn die Ware ins Ausland geliefert wird. Beim Export ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht unwirksam, es sei denn, sie ist mit dem Recht des Landes vereinbar, in das die Ware transportiert wird. Die Vertragspartner können zwar das geltende Recht für den Warenkaufvertrag frei vereinbaren, nicht aber das geltende Recht des Eigentums an der Ware selbst (Art. 43 Abs. 1 EGBGB).

Beispiel: Wird die Ware nach England geliefert, dann gilt für das Eigentum an der Ware ausschließlich englisches Recht! Wird die Ware zudem an einen anderen Ort als vertraglich vorgesehen geliefert (Ortswechsel), dann behält der Verkäufer nur dann sein Eigentumsrecht, wenn dies nicht im Widerspruch mit der Rechtsordnung steht, in dem sich die Ware befindet (Art. 43 Abs. 2 EGBGB). Dasselbe gilt für die Vereinbarung des EV in AGB, in der Regel nach dem Recht des Sitzes des Käufers.

Vertragslösungen für das anwendbare ausländische Recht

Daher muss sich der Exporteur mit der Rechtslage in dem Land vertraut machen, in das er seine Ware liefert. Dies gilt auch unter der Geltung des UN-Kaufrechts für deutsche Exporteure. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist deutsches Recht und gilt bei allen Exportgeschäften, auch in solche Länder, die das UN-Kaufrecht nicht ratifiziert haben (z.B. England, Indien). Das UN-Kaufrecht regelt jedoch nur vertragliche, aber keine eigentumsrechtlichen Fragen (Art. 4(b) CISG).

Der EV wird weltweit jedoch sehr uneinheitlich geregelt. In fast allen Ländern wiegt das Interesse des Verkäufers durch Sicherung seines Eigentums – anders als in Deutschland – viel geringer als das wirtschaftliche Interesse der Marktteilnehmer an Weiterverkauf, Vermischung oder Verarbeitung der Ware. Argentinien oder Chile z.B. kennen gar keinen EV. Viele Länder kennen einen EV in abgewandelter Form, z.B.: „*Personal Property Security*“, „*Security Interest*“ oder Verkäuferpfandrecht. In Ländern, nach deren Recht das Eigentum an beweglichen Sachen bereits mit Vertragsschluss erfolgt (Ägypten, Australien, Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Kanada, Portugal, Schweden, USA) oder die Besitzübergabe nach Vertragsschluss ausreicht (China, Niederlande, Norwegen, Österreich) bestehen höhere Anforderungen für die Vereinbarung eines EV als in Deutschland. Praktisch alle untersuchten Länder sehen eine zweiseitige Vereinbarung der Parteien vor (anders in Deutschland, wo der EV einseitig erklärt werden kann, § 158 Abs. 1 BGB). In anglo-amerikanisch geprägten Rechtsordnungen wird zudem zwischen der Sache und dem Nutzwert an der Sache unterschieden, was dementsprechend in der EV-Vereinbarung berücksichtigt werden muss. Bei einem englischen Käufer ist auch darauf zu achten, dass der Verkäufer nicht die Gefahr so lange trägt, bis der Kaufpreis endgültig gezahlt ist, weil nach englischem Recht beides zugleich passiert, wenn nichts anderes vereinbart wurde. In Italien erfordert ein wirksamer EV eine Verpflichtung des Vorbehaltskäufers u.a. dazu, dass er die Sache nicht verbrauchen darf. Ganz

überwiegend wird die Schriftform vorausgesetzt, zum Teil auch mit notariell beglaubigter Unterschrift. Häufig ist zur Geltendmachung gegenüber (gutgläubigen) Dritten, die die Vorbehaltsware erwerben, eine Eintragung ins Register Voraussetzung (Australien, Belgien, Brasilien, China).

Die Wirkungen eines EV sind in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich und nicht mit dem deutschen Recht vergleichbar. So ist zum Teil Klage im Insolvenzfall erforderlich oder Antragstellung mit kurzen Fristen. Verarbeitung und Vermischung sowie Veräußerung führen überwiegend zum Verlust des Eigentums, weil in den jeweiligen Rechtsordnungen dem Geschäftsverkehr der Vorrang gegenüber den Eigentumsrechten des Verkäufers gegeben wird. Nach erfolgreicher Rückabwicklung eines Kaufvertrags und Verlust des Besitzrechts des Käufers sind weitere Auswirkungen zu beachten, z.B. die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte im Ausland (Piltz, „Eigentumsvorbehalt in Exportverträgen“, IWRZ 6/2022, S. 243 ff. [250]).

Fazit

Deutsche Exporteure sind gut beraten, ihre Eigentumsvorbehaltsbedingungen auf die Geltung nach dem Recht des Landes zu prüfen, in das ihre als Sicherheit dienenden Waren geliefert werden. Ansonsten besteht das überwiegend wahrscheinliche Risiko, dass ihre Kaufpreisforderung ungesichert ist. Das Werk „Eigentumsvorbehalt weltweit“ bietet dazu einen einzigartigen und umfassenden Einblick!

RA Thomas Sasse, oikon Rechtsanwälte Steuerberater Baumann Sasse Werner + Partner mbB, München

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz

Goette/Habersack/Kalss, Band 2: §§ 76–117, MitbestG, DrittelbG, C.H.Beck Verlag, 6. Aufl. 2023, 2185 S., 319 €

Wer aktienrechtlich auf hohem Niveau tätig ist, ist auf wissenschaftlich fundierte, sorgfältig erstellte, präzise und umfassende Kommentierungen angewiesen. Der Münchener Kommentar zum AktG beantwortet nicht nur gelöste Rechtsfragen, sondern zeigt den Weg zur dogmatisch richtigen Lösung neu auftretender Konstellationen.

Seit der Voraufgabe haben sich weitere wesentliche gesetzliche Änderungen ergeben. Aus dem Bereich der §§ 76–117 AktG sind zu nennen:

- das ARUG II mit den Regelungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen;
- SanInsFoG, FISG, FÜPoG II und DiRUG.
- Berücksichtigt ist ferner der neue Deutsche Corporate Governance Kodex.

Hervorzuheben ist insbesondere die Bearbeitung folgender Themen:

- Organisationspflichten des Vorstands
- Compliance-Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Organhaftung, insbesondere Haftung für der Gesellschaft auferlegte Geldbußen

- Europarechtskonformität des deutschen Mitbestimmungsrechts
- Schnittstelle zwischen Erledigung von Vorstands- und Aufsichtsratsaufgaben/Informationsordnung für den AR
- Mitwirkung des AR an der Geschäftsführung im Rahmen von § 111 Abs. 4

Münchener Kommentar zum GmbHG

Fleischer/Goette, Band 1: §§ 1–34, 4. Aufl. 2022, C.H.Beck Verlag, 2888 S., 289 € und Band 2: §§ 35–52, 4. Aufl. 2023, C.H.Beck Verlag, 1967 S., 339 €

Der Münchener Kommentar stellt in wissenschaftlicher Vertiefung das GmbH-Recht dar.

Vorteile auf einen Blick:

- klare, realistische Lösungsvorschläge
- Einbeziehung der aktuellen Entwicklungen
- Praxisnutzen und wissenschaftliche Kompetenz

Gerade im Recht der GmbH findet die Fortentwicklung des Rechts in zahlreichen höchstrichterlichen Entscheidungen statt. Diese werden zuverlässig ausgewertet und ins Gesamtsystem eingeordnet. Aber auch der Gesetzgeber hat zum Ende der Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) im Hinblick auf die Online-Gründung von Gesellschaften weitreichende Änderungen erlassen. Die Beachtung der Verpflichtungen der Notare aus dem Geldwäschegesetz bei Gründungen von Gesellschaften sind ausgeführt. Die Neuauflage ist besonders geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Alltag einer GmbH sowie Fragen zur Sanierung und Restrukturierung von GmbHs, die in finanzielle Schieflage geraten sind. Ferner berücksichtigt sind die Änderungen durch MoPeG, FÜPoG II sowie DiRUG.

Kommentar zum GmbHG

Noack/Servatius/Haas, C.H. Beck Verlag, München, 23. Aufl. 2022, 2.351 S., 179 €

Der Klassiker unter den Kommentaren zur GmbH. Der Name hat sich geändert, gleich geblieben ist die Konzeption und der Anspruch – kompakte, verständliche und praxisnahe Erläuterungen auf höchstem Niveau.

Die 23. Neuauflage enthält insbesondere:

- das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungs-RL, u.a. zur Onlinegründung von GmbHs
- das FÜPOG II mit dem neuen § 77a GmbHG
- eine eingehende Darstellung der gesellschaftsrechtlich wichtigen Sachverhalte rund um Krise und Insolvenz einer GmbH nach dem SanInsFoG
- die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Gesellschafts- und Unternehmensinsolvenzrecht
- alle maßgeblichen BGH-Entscheidungen, etwa zur Einziehung von Geschäftsanteilen und zum einstweiligen Rechtsschutz bei der Gesellschafterliste sowie zu statutarischen Öffnungsklauseln